

RS Lvwg 2021/5/25 LVwG-S-533/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.05.2021

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

25.05.2021

Norm

AZG §17a

AZG §28 Abs3a

AZG §28 Abs5 Z6

32014R0165 KontrollgeräteV Art34

32006R0561 Harmonisierung best Sozialvorschriften Strassenverkehr Art10

Rechtssatz

In einer bloß quartalsmäßig erfolgenden Auswertung der Fahrerkarten zur nachträglichen Kontrolle, ob das digitale Kontrollgerät richtig bedient und alle erforderlichen Eintragungen gemacht wurden, kann insbesondere dann kein wirksames Kontroll- und Sanktionssystem zur Hintanhaltung von Verwaltungsübertretungen gesehen werden, wenn bei festgestellten Fehlern keine wirksame Sanktion erfolgt, die das Bewusstsein der Fahrer für die Bedeutung der Einhaltung der Dokumentationspflichten schärft.

Schlagworte

Arbeitsrecht; Arbeitnehmerschutz; Verwaltungsstrafe; Lenk- und Ruhezeiten; Arbeitszeitaufzeichnung; digitales Kontrollgerät; Verschulden; Kontrollsystem;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2021:LVwG.S.533.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

23.06.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at